

§ 4

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Als Stundenlohn für die Beschäftigten gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Gehälter bzw. Löhne des für das Wäscheschneider-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50%, im 2. Lehrjahr 66% und im 3. Lehrjahr 75% des Gesellenlohnes.

(3) Die Meistertätigkeit für Beratung, Maßnahme, Zuschchnitt und Anproben ist nach den tariflichen Gehaltssätzen für Direktrinnen und Schneider zu berechnen. Diese Meistertätigkeit darf 20% der Fertigungsstunden nicht überschreiten. Für die Ausführung von Gesellenarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 5

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	65%,
in Güteklasse 2	55%,
in Güteklasse 3	45%.

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreismann den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz

in Güteklasse 1	von 110%,
in Güteklasse 2	von 90%,
in Güteklasse 3	von 65%

einschl. Wagnis und Gewinn nicht übersteigen.

(2) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(3) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 6

Materialkosten

(1) Für vom Wäscheschneider-Betrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Ma-

terialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschl. Verschnitt auf das Material dürfen höchstens berechnet werden:

bei Stoffen und Zutaten, welche beim Hersteller oder bei der Genossenschaft eingekauft werden, 15% auf den Einstandspreis, bei Spitzen 20%.

Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden. Wird Fertigungsmaterial an den Kunden geliefert, richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 77 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister